

## **Ergänzende Bedingungen der EVH GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

### **1. Anwendungsbereich**

Die Belieferung der Kunden im Bereich der Grund- und Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der StromGVV (bezüglich der Versorgung mit Strom) und der GasGVV (bezüglich der Versorgung mit Gas). Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

### **2. Verwendung der Elektrizität**

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EVH GmbH zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

### **3. Abrechnung**

3.1 Der Strom-/Gasverbrauch wird in der Regel rollierend für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

3.2 Wünscht der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) gelten die nachfolgenden Bedingungen:

3.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.2.2 Der Kunde hat seinen Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung der EVH GmbH in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangstermin mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer)
- Zählernummer, Anlagenadresse
- falls der Messstellenbetreiber und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

3.2.3 Die EVH GmbH bestätigt dem Kunden in Textform das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden.

3.2.4 Der Kunde kann die unterjährige Abrechnung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Erstmals ist die Kündigung nach Ablauf eines Jahres zulässig. Die EVH GmbH weist hierauf in ihrer Bestätigung gem. Ziffer 3.2.3 gesondert hin.

3.2.5 Bei einer Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der EVH GmbH eine Abrechnung für den / das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom / verbrauchte Gas. Der Kunde oder sein Messdienstleister übermittelt dazu den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis spätestens zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die EVH GmbH, andernfalls ist die EVH GmbH zur Verbrauchsschätzung nach §§ 11 Abs. 3 StromGVV/GasGVV berechtigt.

3.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 3.2.5 teilt die EVH GmbH die zu leistenden Abschlagsbeträge mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagsbeträge erhoben. Im Übrigen gilt Ziffer 4.

3.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen der EVH GmbH den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

3.2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung nach Ziffer 3.2.7 nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 3.2.7 vornimmt und mitteilt, ist die EVH GmbH zur Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse berechtigt.

3.2.9 Die Übersendung der unterjährigen Abrechnung erfolgt per Post, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Die für die Erstellung und Versendung der unterjährigen Rechnungen entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen, soweit nicht Kostenfreiheit für ein automatisches Messsystem besteht. Die Höhe des Entgeltes ist aus der Anlage "Preisblatt -Sonstige Preise-" zu entnehmen.

#### 4. Abschlagszahlungen

4.1 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – berechnet. Für die Berechnung der jeweils gleich hohen Abschlagszahlungen wird der tatsächliche Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bei neuen Kunden zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden, zugrunde gelegt. Die Abschlagszahlungen enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch oder auch eine Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

4.2 Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität/Gas aus dem Elektrizitäts-/ Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, berechnet die EVH GmbH den monatlichen Abschlagsbetrag auf der Basis des vom örtlichen Netzbetreibers prognostizierten/geschätzten Verbrauches, sofern nicht der Kunde einen geringeren Verbrauch nachweist.

#### 5. Zahlungsweise

Der Kunde hat die Möglichkeit, Rechnungsbeträge und Abschläge per SEPALastschriftverfahren, Überweisung oder Dauerauftrag zu zahlen. Bei Teilnahme am SEPALastschriftverfahren erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist.

#### 6. Zahlung und Verzug

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EVH GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

6.1 Der Kunde hat der EVH GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

6.2 Der Kunde muss Einwendungen gegen die Rechnungen der EVH GmbH innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendungen. Die EVH GmbH wird den Kunden in jeder Rechnung auf diese Regelung hinweisen.

#### 7. Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach §§ 19 StromGVV/GasGVV vorliegen, wird die EVH GmbH den jeweiligen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.

Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EVH GmbH in Rechnung stellt.

#### 8. Messeinrichtungen

Sollte der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber nach Vertragsabschluss den Einsatz eines intelligenten Messsystems vornehmen und für diese Messeinrichtungen abweichende Preise berechnen, ist EVH berechtigt und verpflichtet, diese Preise bei der Belieferung mit Strom und/oder Erdgas zu berücksichtigen.

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der EVH GmbH in Rechnung stellt.

#### 9. Kündigung des Vertrages bei Änderung der Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen

9.1 Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. der Ergänzenden Bedingungen werden dem Kunden gegenüber nicht wirksam, wenn er spätestens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen die fristgemäße Kündigung des Versorgungsvertrages erklärt hat und innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung der EVH GmbH gegenüber die Einleitung des Versorgerwechsels durch einen neuen Versorgungsvertrag nachweist.

9.2 Die alten Allgemeinen Preise oder Ergänzenden Bedingungen gelten gegenüber dem Kunden so lange fort, bis der neue Lieferant in der Lage ist, die Versorgung des Kunden aufzunehmen, jedoch maximal für zwei Monate. Sollte auch nach Ablauf dieser Frist keine Versorgung durch den neuen Lieferanten erfolgen, wird der Kunde nach den derzeit gültigen Allgemeinen Preisen und Ergänzenden Bedingungen der Ersatzversorgung von der EVH GmbH beliefert.

#### 10. Umsatzsteuer

Auf alle Lieferungen und Leistungen der EVH GmbH wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

#### Ergänzende Bedingungen Preisblatt - Sonstige Preise –

	Netto	Brutto	
		(inkl 16 %)	(inkl 19 %)
Unterjährige Abrechnung	14,05 Euro	16,30 Euro	16,72 Euro
Zwischenrechnung *	14,05 Euro	16,30 Euro	16,72 Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	2,90 Euro	2,98 Euro
Erstellung eines Ratenplans**	20,00 Euro		
Stundungskosten**	10,00 Euro		

\* Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu ist es erforderlich, dass der Kunde die Zählerstände der EVH mitteilt.

\*\* umsatzsteuerfrei